



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.9.2004 zur Lärmbekämpfung im Bereich der Stadtgemeinde Hall i. T.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetz), LGBI. Nr. 60, idF LGBI.Nr. 82/2003, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, wird verordnet:

§ 1 Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten

Die Verrichtung lärmerregender Haus- und Gartenarbeiten sowie das Klopfen von Teppichen, Decken und Matratzen u.dgl. ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gänzlich, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten.

§ 2 Betrieb von Modellflugkörpern und –fahrzeugen

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper und –fahrzeuge dürfen im verbauten Stadtgebiet und innerhalb eines Bereiches von 200 m außerhalb des verbauten Stadtgebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3 Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten

- (1) Die Benützung von Tonempfangs- und –wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Tonband- und Kassettengeräte, Lautsprecher, Autoradios, CD- bzw. MP3-Player udgl. ist in öffentlichen Anlagen und Straßen sowie auf öffentlichen Plätzen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und in den von ihr betriebenen Sport-, Spiel-, Freizeit- und Campingplätzen verboten, sofern dadurch störende Missstände auftreten. Dieses Verbot gilt nicht für behördlich bewilligte öffentliche Veranstaltungen aller Art.
- (2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 06.00 Uhr, dürfen o.a. Geräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welcher sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 4 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

§ 5 Strafbestimmungen

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.450,- zu bestrafen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hall i.T., am 5.10.2004

Der Bürgermeister: Leo Vonmetz eh.

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 08.10.2004 bis 25.10.2004